

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 16. Oktober 2013, Zahl 100/1/2013-Ze, mit der Hundeverbotszonen eingerichtet werden (Hundeverbotszonen-Verordnung)

Gemäß §§ 9 und 13 Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2012, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Parzelle 810/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, und die Parzelle 742/146, KG 72162 Rottenstein.

§ 2 Erklärung zur Verbotszone

Die in § 1 dieser Verordnung angeführten Parzellen werden zu Hundeverbotszonen erklärt.

§ 3 Kundmachung

(1) Die Verbotszonen sind durch die Anbringung folgender Tafeln im Format 40x40 cm kundzumachen:



(2) Die Aufstellung der Verbotstafeln erfolgt entsprechend der ANLAGE 1/2 und ANLAGE 2/2 zu dieser Verordnung.

§ 4 Verbotsbestimmungen

- (1) In die Hundeverbotszone dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (2) Es ist verboten, Hunde in die Hundeverbotszone hineinlaufen zu lassen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verbotstafeln gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung in Kraft.



Angeschlagen am: 17.10.2013 Abgenommen am: 04.11.2013



